



**Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli  
betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft  
(Vorlage Nr. 2881.1 - 15800)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 11. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Anna Bieri und Barbara Häseli haben am 14. Juni 2018 ein Postulat betreffend die Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft (Vorlage Nr. 2881.1 - 15800) eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 5. Juli 2018 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

1.	<b>In Kürze</b>	1
2.	<b>Ausgangslage</b>	2
3.	<b>Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) als Aufsichtsbehörde der Ausgleichskassen</b>	3
4.	<b>Haltung des Bundesamts für Sozialversicherung zum Anliegen der Postulantinnen</b>	4
5.	<b>Haltung des Regierungsrats zum Anliegen der Postulantinnen</b>	4
6.	<b>Antrag</b>	5

1. **In Kürze**

**Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist auf Bundesebene geregelt und die Ausgleichskassen unterliegen den Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen. Der Kanton Zug kann deshalb dem Anliegen der Postulantinnen weder mit einem kantonalen Erlass noch mit Weisungen an die Ausgleichskasse entsprechen. Er lehnt daher die Erheblichkeitserklärung des Postulats ab.**

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Kantonsrätin während des Mutterschaftsurlaubs den ihr von der Wählerschaft erteilten Auftrag wahrnehmen und an Sitzungen des Kantonsrats teilnehmen kann. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist im Bundesrecht und nicht im kantonalen Recht geregelt. Nach der heutigen Praxis verliert eine Mutter den Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um ihre Nebenerwerbstätigkeit handelt.

Für die Berechnung und Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung ist die Ausgleichskasse des Kantons Zug zuständig. Diese untersteht zwar in administrativer Hinsicht dem Kanton. In fachlicher Hinsicht überwacht jedoch der Bundesrat bzw. das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Durchführung der Mutterschaftsversicherung. Der Regierungsrat hat gegenüber der Ausgleichskasse keinerlei fachliches Weisungsrecht, ihm obliegt allein die Aufsicht (§ 3 und 5 Abs. 2 EG AHVG [BGS 841.1]).

Das Anliegen der Postulantinnen betrifft damit eine Materie des Bundesrechts. Nur der Bundesgesetzgeber könnte eine Änderung herbeiführen. Der Kanton Zug kann dem Anliegen der Postulantinnen weder mit einem kantonalen Erlass noch mit Weisungen an die Ausgleichskasse entsprechen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Allgemeines

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist im Bundesrecht (Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG], SR 834.1) geregelt. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde (Art. 16a EOG).

Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft und endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (Art. 16c und 16e EOG).

In Art. 25 der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV, SR. 834.11) wird das Ende des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung konkretisiert. Nach dieser Norm endet der Anspruch am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, *unabhängig vom Beschäftigungsgrad*.

Nimmt eine Mutter also ihre Erwerbstätigkeit wieder auf, und sei es auch nur in einem kleinen Pensum, so verliert sie den Anspruch auf die *ganze* Mutterschaftsentschädigung. Damit wollte der Gesetzgeber dazu beitragen, dass der Mutterschaftsurlaub von der Mutter voll ausgeschöpft wird.<sup>1</sup>

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 V 250) gilt auch die vorzeitig aufgenommene *Teilzeitarbeit* als Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 16d EOG, welche den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beendet. Übt eine Mutter also eine Haupt- und eine Nebentätigkeit aus und nimmt sie die Nebentätigkeit wieder auf, verliert sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts den Anspruch auf die ganze Mutterschaftsentschädigung, das heisst sie verliert den Anspruch auf die Entschädigung sowohl für den Haupt- wie auch den Nebenerwerb. Im Ergebnis werden damit Frauen, die nur *eine* Erwerbstätigkeit ausüben, und Frauen mit Haupt- und Nebenerwerb einander gleichgestellt: Beide verlieren den Anspruch auf die *ganze* Mutterschaftsentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit auch nur teilweise wieder aufnehmen.

Eine Ausnahme besteht bei einer Erwerbstätigkeit mit «geringfügigem Lohn», der maximal 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen darf. Ist eine Frau während des Mutterschaftsurlaubes teilweise erwerbstätig, wird dieser Verdienst auf ein ganzes Kalenderjahr hochgerechnet. Liegt dieser hochgerechnete Verdienst über der Grenze von 2300 Franken, verliert sie den Anspruch auf die ganze Mutterschaftsentschädigung. Liegt der hochgerechnete Verdienst darunter, bleibt der Anspruch bestehen.

---

<sup>1</sup> Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 3. Oktober 2002, BBl 2002 7522, 7546).

## 2.2. Ausgangslage bei Kantonsratsmitgliedern im Kanton Zug

Das Entgelt aus einer Parlamentstätigkeit ist grundsätzlich beitragspflichtiger Lohn nach Art. 5 Abs. 1 und 2 AHVG i.V.m. Art. 7 Buchstabe i AHVV. Dies entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2018, 9C\_642/2017).

Im Kanton Zug regelt das Nebenamtsgesetz (Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder, BGS 154.25) die Entschädigung von Personen, die in einer Behörde, Kommission oder einzeln einen öffentlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Nach § 4 dieses Gesetzes beziehen die Mitglieder des Kantonsrates für besuchte Sitzungen 184 Franken pro Halbtage. Auf zwei Dritteln dieser Entschädigung werden Beträge für die AHV/IV/EO abgezogen. Die Ratstätigkeit der Parlamentarierinnen ist daher als Erwerbstätigkeit zu qualifizieren, was letztlich auch zu einem Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG führt. Parlamentarierinnen haben also – vorausgesetzt, die übrigen Voraussetzungen sind erfüllt – Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung basierend auf ihrem durchschnittlichen Einkommen der letzten 12 Monate als Parlamentarierin vor der Geburt.

Wird eine Parlamentarierin Mutter, so hat sie grundsätzlich auch einen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung basierend auf dem Einkommen aus ihrem *Hauptwerb*. Dieser übersteigt in vielen Fällen den Anspruch aus der Parlamentstätigkeit um ein Mehrfaches.

Nimmt nun eine Parlamentarierin während des Mutterschaftsurlaubes an Sitzungen des Kantonsparlaments teil, verliert sie den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aus dem Hauptwerb, wenn die Entschädigung aus der Parlamentstätigkeit die Erheblichkeitsgrenze von 2300 Franken übersteigt. Dies bedeutet: Nimmt eine Mutter während des Mutterschaftsurlaubes ihre Erwerbstätigkeit wieder auf, so prüft die Ausgleichskasse, ob dieser Erwerb hochgerechnet auf das ganze Kalenderjahr den Betrag von 2300 Franken übersteigen würde. Ist dies der Fall, verliert sie den Anspruch auf die *gesamte* Mutterschaftsentschädigung.

## 3. Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) als Aufsichtsbehörde der Ausgleichskassen

Zuständig für die Berechnung und die Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung ist die Ausgleichskasse des Kantons Zug. Ausgleichskassen sind selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten und für die Durchführung verschiedener Sozialversicherungen zuständig, so für die AHV, die IV, die Ergänzungsleistungen und auch für die Mutterschaftsentschädigung (Art. 63 AHVG i.V.m. Art. 21 EOG; Art. 61 AHVG). Jeder Kanton verfügt über eine eigene Ausgleichskasse.

Die Ausgleichskasse des Kantons Zug untersteht zwar in administrativer Hinsicht dem Kanton Zug. In *fachlicher* Hinsicht überwacht jedoch der Bundesrat bzw. das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Durchführung der Sozialversicherungen (§ 3 EG AHVG, BGS 841.1; Art. 76 ATSG [Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1]).

Die Aufsicht sorgt dafür, dass die Durchführungsstellen ihre Aufgaben fachgerecht, korrekt und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen möglichst einheitlich erfüllen (vgl. Art. 23 EOG). Die Ausgleichskasse des Kantons Zug untersteht damit in fachlicher Hinsicht den Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen. Der Kanton Zug hat keinerlei Weisungsrecht in inhaltlicher Hinsicht.

#### **4. Haltung des Bundesamts für Sozialversicherung zum Anliegen der Postulantinnen**

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Kantonsrätin während des Mutterschaftsurlaubs an Sitzungen des Kantonsrats teilnehmen kann. Nach der in Ziff. 2 (Ausgangslage) beschriebenen Praxis verliert eine Mutter den Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt. Wie beschrieben gilt dies auch dann, wenn es sich nur um ihre Nebenerwerbstätigkeit handelt und damit auch für ihre Tätigkeit im Kantonsrat.

Im Rahmen der Bearbeitung des vorliegenden Postulats bat der Regierungsrat des Kantons Zug das BSV um eine Stellungnahme (**Beilage**).

Das Bundesamt erläutert in seiner Stellungnahme die Rechtsprechung des Bundesgerichts und hält an seiner Praxis fest. Mit anderen Worten sieht das Bundesamt auch im Fall von Parlamentarierinnen keine Möglichkeit, von der Regel abzuweichen, dass auch die teilweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zum Verlust des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führt.

#### **5. Haltung des Regierungsrats zum Anliegen der Postulantinnen**

Der Regierungsrat versteht das Anliegen der Postulantinnen. Es ist schwierig nachzuvollziehen, warum Parlamentarierinnen mit der Teilnahme an Parlamentssitzungen ihren Anspruch auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung verlieren können.

Der Regierungsrat respektiert jedoch die Haltung des BSV und die Tatsache, dass die Ausgleichskassen dessen Weisungen vollziehen müssen.

Diese Praxis kann nur geändert werden, wenn der Bundesgesetzgeber gesetzliche Änderungen vornimmt, z.B. eine Änderung von Art. 16b EOG. Eine Änderung des Bundesrechts kann allenfalls mit dem Instrument der Standesinitiative angeregt werden. Bei der Standesinitiative handelt es sich um ein klassisches Instrument des Kantonsrats, weshalb der Regierungsrat nicht von sich aus aktiv wird. Er würde jedoch das Ergreifen einer Standesinitiative in dieser Frage unterstützen. Das Anliegen wurde auf Bundesebene bereits eingebracht, jedoch handelt es sich erst um eine Interpellation. Nationalrätin Sibel Arslan reichte am 14. Dezember 2018 die Interpellation «Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme an Parlamentssitzungen»<sup>2</sup> ein.

---

<sup>2</sup> Interpellation vom 14.12.2018 (Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme an Parlamentssitzungen, Curia Vista 18.4390).

## 6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

das Postulat der Kantonsrätinnen Anna Bieri und Barbara Häseli betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft vom 14. Juni 2018 (Vorlage Nr. 2881.1 - 15800) als nichterheblich zu erklären.

Zug, 11. Juni 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Stellungnahme des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) vom 19. November 2019